

VEREINBARUNG

über die vertragsärztliche Verordnung von SPRECHSTUNDENBEDARF

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, Frankfurt
einerseits

und

der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, Bad Homburg

dem BKK-Landesverband Hessen, Frankfurt

den Ersatzkassen

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK- Hanseatische Krankenkasse
- hkk

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der IKK CLASSIC, Dresden

der LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

**handelnd als Landesverband zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,
Kassel**

der Knappschaft – Regionaldirektion Frankfurt

andererseits

gültig ab dem 01. Juli 2011

§ 1 Verordnung des Sprechstundenbedarfs

(1.) Der Sprechstundenbedarf für Versicherte

- der Allgemeinen Ortskrankenkassen
- der Betriebskrankenkassen
- der Innungskrankenkassen
- der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
- der Knappschaft
- der Ersatzkassen
- sowie
- für Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei, Zivildienst, hessische Bereitschaftspolizei) und
- für Anspruchsberechtigte gemäß § 264 SGB V

wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages gemäß § 75 Abs. 3 SGB V von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten (im Folgenden Vertragsärzte genannt)

zu Lasten der **A O K H E S S E N** verordnet.

Die unter Abs. 1 aufgeführten Vertragspartner regeln die Kostenverteilung des Sprechstundenbedarfs unter sich.

- (2.) Der nach dieser Vereinbarung verordnete Sprechstundenbedarf ist nur für die ambulante Behandlung von Versicherten/Anspruchsberechtigten der in Abs. 1 genannten Kostenträger zu verwenden.
- (3.) Die Verordnung des Sprechstundenbedarfs wird von den Vertragsärzten auf dem vereinbarten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) bzw. in den entsprechenden Fällen auf dem durch die Betäubungsmittelverschreibungs-Verordnung vorgeschriebenen besonderen Verordnungsblatt vorgenommen. Je Arzneiverordnungsblatt können maximal drei Positionen aufgeführt werden. Der Sprechstundenbedarf soll grundsätzlich kalendervierteljährlich bezogen werden. Die Verordnung soll so erfolgen, dass bei der statistischen Erfassung die quartalsweise Zuordnung möglich ist. Die Verordnung soll den Verbrauch eines Drei-Monats-Zeitraumes ersetzen. Das Ausstellungsdatum ist zwingend anzugeben sowie das Markierungsfeld **(9)** für Sprechstundenbedarf bzw. zusätzlich das Markierungsfeld **(7)** für Hilfsmittel oder das Markierungsfeld **(8)** für Impfstoffe entsprechend zu kennzeichnen. Die statistische Erfassung erfolgt in dem Quartal, in dem die Apotheken oder sonstigen Lieferanten gegenüber der AOK Hessen abrechnen.
- (4.) Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) der Vertragsärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) sowie alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen

gen (insbesondere die Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung) und Vereinbarungen über die Verschreibung von Arzneimitteln sind in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der Verordnung des Sprechstundenbedarfs entsprechend anzuwenden. Soweit Fertigarzneimittel als zulässiger Sprechstundenbedarf verordnet werden, müssen diese beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder bei der EMA registriert, zugelassen und in Apotheken erhältlich sein.

- (5.) Medizinprodukte sind entsprechend der Ausnahmeliste (Anlage 5) der Arzneimittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses verordnungsfähig.
- (6.) Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beachten. Über den Festbetrag hinaus gehende Kosten werden nicht übernommen; sie sind vom Vertragsarzt zu tragen.
- (7.) Die im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnungsfähigen Mittel sind im Sachverzeichnis zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Werden andere als die nach dieser Vereinbarung zulässigen Mittel als Sprechstundenbedarf verordnet, so sind die hierdurch entstandenen Kosten bzw. Mehrkosten zu erstatten. Entsprechende Korrekturen sollen bei der Prüfung der Rechnungslegung vorgenommen werden.

Scheidet diese Möglichkeit aus, sind auf Antrag der AOK Hessen unzulässige Verordnungen des Sprechstundenbedarfs, die nicht dem Sachverzeichnis entsprechen, durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen im Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung festzustellen und die Kosten vom Vertragsarzt zu erstatten. Diese Anträge können nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Ausstellungsquartals der Verordnung gestellt werden. Der betroffene Vertragsarzt soll zeitnah über die Einleitung eines Verfahrens informiert werden.

Davon unberührt bleiben eventuelle Prüfanträge wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise nach § 106 SGB V. Diese richten sich nach den Bestimmungen der Prüfvereinbarung.

- (8.) Erstattungsanträge sind von der AOK Hessen getrennt für jeden Vertragsarzt auf dem vereinbarten Vordruck zu stellen (siehe Anlage 1). Erstattungsanträge unter 50,-- EUR pro Arzt und Quartal werden nicht gestellt. Bei der Verordnung von unzulässigen Mitteln und hierdurch entstandenen Kosten zwischen 25,-- EUR und 50,-- EUR ist auf Antrag eine gezielte Beratung des Arztes vorzunehmen. Ein Quartal nach der erfolgten Beratung kann abweichend von der Erstattungsgrenze 50,-- EUR ein Antrag auf Erstattung gestellt werden.

§ 2

Begriffliche Abgrenzung des Sprechstundenbedarfs

- (1.) Als Sprechstundenbedarf gelten nur die im Sachverzeichnis aufgeführten Mittel, die ihrer Art nach bei mehr als einem Versicherten angewendet werden oder bei Notfällen sowie im Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff bei mehr als einem Patienten zur Verfügung stehen müssen.
- (2.) Mittel, die nur für einen einzelnen Patienten bestimmt sind, stellen keinen Sprechstundenbedarf dar und sind daher mit Angabe der zuständigen Krankenkasse auf den Namen des Versicherten zu verordnen. Soweit solche Mittel für den Patienten, auf dessen Namen sie verordnet wurden, nicht mehr benötigt werden und in der Praxis verbleiben, sind diese dem Sprechstundenbedarf zuzuführen.

- (3.) Die bei der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Grundausstattung der Praxis darf nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Der Ersatz der Erstbeschaffung ist erst im nächsten Quartal möglich.
- (4.) Die allgemeinen Praxiskosten, insbesondere Kosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehen, sind durch die Vergütung für vertragsärztliche Leistungen nach dem EBM abgegolten. Sie können somit nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Dies gilt auch, soweit Arzneimittel, Verbandmittel und Materialien durch die Vergütung für Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis des EBM abgegolten werden.

Hierzu zählen insbesondere

- Allgemeine Praxiskosten
 - Desinfektionsmittel zur Reinigung oder Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen oder der Praxisräume
 - Gefäße für den Sprechstundenbedarf
 - Kosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstanden sind
 - Kosten für Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmaltrachealtuben, Einmalabsaugkatheter, Einmalhandschuhe, Einmalrasierer, Einmalharnblasenkatheter, Einmalskalpelle, Einmalproktoskope, Einmaldarmrohre, Einmalspekula, Einmalküretten
 - Kosten für Reagenzien, Substanzen und Materialien für Laboratoriumsuntersuchungen
 - Kosten für Filmmaterial und Radionuklide
 - Mittel für Vorsorgeuntersuchungen
 - Zellstoff als Unterlage oder zur Reinigung
 - Mietkosten für Gefäße (Behälter, Flaschen) für medizinische Gase (im Hinblick auf die Allgemeinen Bestimmungen des EBM)
- (5.) Arzneimittel, Verbandmittel und Materialien, die während einer stationären, auch belegärztlichen Behandlung erforderlich sind, dürfen nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Diese sind in den DRG-Fallpauschalen enthalten.
- (6.) Der vom Vertragsarzt verordnete Sprechstundenbedarf hat den Bedürfnissen seiner Praxis zu entsprechen und muss zur Zahl der Behandlungsfälle aus dem Kreis der Berechtigten der an dieser Vereinbarung beteiligten Krankenkassen bzw. zur Zahl der einschlägigen einzelnen Leistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (7.) Die Verordnung von Sprechstundenbedarf in Ärztlichen Bereitschaftsdienstzentralen (ÄBDZ) erfolgt durch den ÄBD-Obmann. Für die Verordnung verwenden die jeweiligen Obleute ein Verordnungsblatt nach dem Muster 16 mit der ihnen persönlich zugewiesenen ÄBD-Betriebsstättennummer.

§ 3

Anpassung und Auslegung der Vereinbarung

- (1.) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass das Sachverzeichnis sowie die Anlagen zu dieser Vereinbarung an die sich ändernden Gegebenheiten der Praxis angepasst werden müssen.
- (2.) Zur Anpassung und Auslegung der Sprechstundenbedarfsvereinbarung und ihrer Anhänge wird eine Vertragskommission gebildet. Drei Mitglieder werden von der KV Hessen, je ein Mitglied von der AOK Hessen, dem vdek und den weiteren Ver-

tragspartnern bestellt. Die Kommission tritt auf Antrag eines der Vertragspartner zusammen; der Antrag ist zu begründen.

- (3.) Beschlüsse der Kommission zur Anpassung und Auslegung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen werden den Vertragspartnern zugestellt. Sie werden Bestandteil dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses eine Vertragspartei schriftlich widerspricht.

§ 4

Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

- (1.) Bei der Verordnung und Verwendung von Sprechstundenbedarf ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2.) Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Groß-, Klinik- oder Bündelpackungen zu verordnen.
- (3.) Die nach den §§ 44 oder 47 Arzneimittelgesetz von der Apothekenpflicht oder von der Vertriebsbindung über die Apotheken ausgenommenen Artikel sollen nach Möglichkeit direkt vom Hersteller oder Großhandel bezogen werden, wenn ein solcher Direktbezug bei der benötigten Menge in wirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll ist.
- (4.) Wird Sprechstundenbedarf nicht aus Apotheken bezogen, so ist die Rechnung des Lieferanten mit der Verordnung des Arztes bei der AOK Hessen einzureichen. Alternativ können die Unterlagen zur Abrechnung des Sprechstundenbedarfs auch von Lieferanten direkt bei der AOK Hessen eingereicht werden. Wird der Arzt durch den Lieferanten direkt beliefert und rechnet der Lieferant direkt mit der AOK Hessen ab, so ist der Erhalt vom Arzt oder der Arzthelferin durch Unterschrift und Arztstempel unter Angabe des Datums zu bestätigen. Wird bei Erhalt durch den Lieferanten kein Lieferschein zur Unterschrift vorgelegt, ist der Arzt verpflichtet, diesen vom Lieferanten einzufordern.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit im Ganzen dadurch nicht berührt.

§ 6

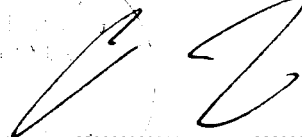
Inkrafttreten und Kündigung

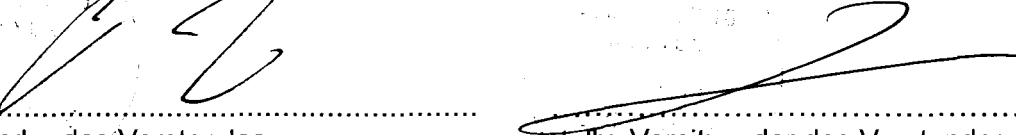
- (1.) Die Vereinbarung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft und löst die Vereinbarung vom 01. Januar 1995 ab. Sie gilt erstmals für die Sprechstundenbedarfsanforderungen des Quartals 3/2011.
- (2.) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich oder mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3.) Die Sprechstundenbedarfsvereinbarung kann erstmals zum 31. Dezember 2013 gekündigt werden

(4.) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind auch ohne Kündigung möglich.


Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 14. April 2011

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

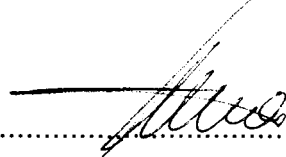


.....
Vorsitzender des Vorstandes


.....
stellv. Vorsitzender des Vorstandes

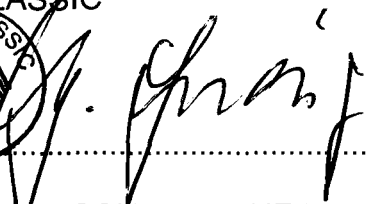

AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN


.....


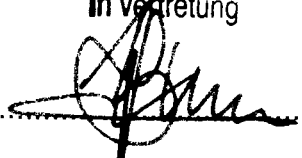

BKK LANDESVERBAND HESSEN BKK


.....


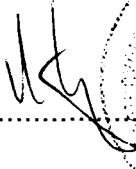
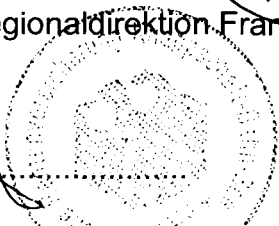
IKK CLASSIC


.....


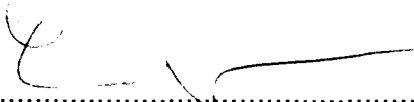
LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE HESSEN,
RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND

In Vertretung

.....


DIE KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Frankfurt


.....


VERBAND DER ERSATZKASSEN E.V.
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen


.....

Anlage 1 zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Anträge auf unzulässige Verordnungen im Sprechstundenbedarf

Im Rahmen der Überarbeitung der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Verbänden der Krankenkassen in Hessen werden die Inhalte und Formate für die Anträge gemäß § 1 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 2 der aktuell gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung festgelegt.

Die Anträge auf unzulässige Verordnungen im Sprechstundenbedarf durch die AOK Hessen gliedern sich wie folgt:

1. Eine Aufstellung der pro Quartal gestellten Anträge

mit nachstehenden Inhalten:

- Verordnungszeitraum
- Arztnummer
- Arztname
- Höhe der arztbezogenen Forderung
- Anzahl der Anträge / Gesamtforderung

2. Informationen zu den arztbezogenen Einzelanträgen (nach Standorten und Quartal)

mit nachstehenden Inhalten:

- Arztnummer
- Arztname
- Artikelbezeichnung
- Darreichungsform
- Artikelnummer
- Grund der Beanstandung
- Erstattungsforderung netto
- Gesamterstattungsforderung netto

Der Erstattungsforderung ist entweder das Originalrezept, das entsprechende Image oder die für die Prüfung notwendigen Daten beizufügen.

Die Anträge auf unzulässige Verordnungen im Sprechstundenbedarf werden an die entsprechenden Ansprechpartner vor Ort gestellt.

Es erfolgt eine elektronische Übermittlung der Anträge auf unzulässige Verordnungen im Sprechstundenbedarf.

Sprechstundenbedarf (SSB) – Impfstoffe

Impfstoffe sind auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt anzufordern und mit der Ziffer 8 (Impfstoffe) + 9 (SSB) zu kennzeichnen. Je Arzneiverordnungsblatt können maximal 3 Positionen aufgeführt werden.

Im Gegensatz zum sonstigen Sprechstundenbedarfsbezug, der den Verbrauch eines Vierteljahres ersetzen soll, können abweichend hiervon Impfstoffe im laufenden Quartal bezogen werden.

Bei entsprechendem Bedarf ist von Großpackungen Gebrauch zu machen. Da Impfstoffe immer gekühlt zwischen + 2 Grad und + 8 Grad C aufbewahrt werden müssen, ist der möglichst genaue Bedarf für jeden Impfstoff vor der Bestellung zu ermitteln.

Auch Einzeldosen von Impfstoffen sind als Sprechstundenbedarf zu beziehen (Kennzeichnung mit Ziffer 8 und 9).

In geeigneten Fällen ist von entsprechenden Mehrfachimpfstoffen Gebrauch zu machen.

Impfstoffe gegen die nachfolgend aufgeführten Infektionskrankheiten entsprechend der Hessischen Impfvereinbarung können als Einfach- oder Mehrfach-Impfstoffe im Rahmen des Sprechstundenbedarfs bezogen werden. Tetanusimpfstoff für den postexpositionellen Einsatz nach Verletzung ist wie Tetanusserum im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu beziehen. Einzelverordnungen von Tetanusimpfstoff und Tetanusserum zu Lasten des Versicherten sind unzulässig.

- Diphtherie
- Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME)
- Haemophilus influenzae Typ b
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Influenza
- Masern
- Meningokokken
- Mumps
- Pertussis
- Pneumokokken
- Poliomyelitis
- Röteln
- Tetanus
- Varizellen

Sprechstundenbedarf (SSB) – Impfstoffe

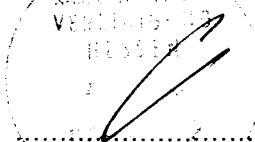
Ergänzungsvereinbarungen zwischen einzelnen Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, die eine Erweiterung der Impfleistungen über die hessische Impfvereinbarung hinaus vorsehen, erfordern separate Regelungen zur Finanzierung des Impfstoffes. Ein Bezug des Impfstoffes über den Sprechstundenbedarf scheidet aus.

Das Sachverzeichnis „Impfstoffe“ tritt zum 01. Juli 2011 in Kraft und ist Bestandteil der Sprechstundenbedarfsvereinbarung.

Hinsichtlich der Kündigungsfristen gilt § 6 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 14. April 2011

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN



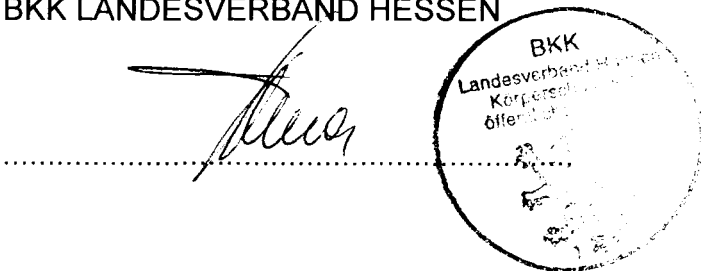
Vorsitzender des Vorstandes

stellv. Vorsitzender des Vorstandes


AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN



BKK LANDESVERBAND HESSEN



IKK CLASSIC


[Handwritten signature]

LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE HESSEN,
RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND

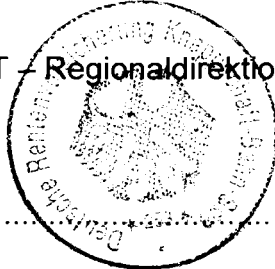
In Vertretung

[Handwritten signature]



DIE KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Frankfurt

[Handwritten signature]



VERBAND DER ERSATZKASSEN E.V.
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

[Handwritten signature]



Sprechstundenbedarf

Sachverzeichnis über Sprechstundenbedarf (SSB) der KV Hessen und der Verbände der Krankenkassen

Stand: April 2011

Sachverzeichnis über Sprechstundenbedarf (SSB) Anhang zu § 2 SSB (gültig ab 01. Juli 2011)

Bei Änderungen des EBM erlangen die Legenden der Leistungsziffern in ihrer jeweiligen Fassung für die Bewertung der nachfolgend genannten Artikel Gültigkeit. Die Bewertungen gelten grundsätzlich, d. h. soweit für einzelne Leistungsziffern nichts anderes bestimmt ist.

Die Ausschlüsse aus der Verordnungsfähigkeit zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 34 SGB V i. V. m. den nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V durch den G-BA beschlossenen Richtlinien (Arzneimittel-Richtlinie, Negativliste) sind im Grundsatz zu beachten. Ausnahmen sind im nachfolgenden Anhang genannt.

Im Rahmen des Sprechstundenbedarfs sind grundsätzlich keine Artikel verordnungsfähig, die nach vertraglichen oder anderen Bestimmungen anderweitig abzurechnen sind. Eine alternative Verordnung auf den Namen des Patienten ist nicht zulässig.

Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel für Notfälle, zur Sofortbehandlung und Sonstige Arzneimittel:

**Artikel /
Artikelgruppen** **Ergänzung / Begründung**

Alphabetisch: Buchstabe **A**

Adrenalin **Nicht jedoch zur ausschließlichen Selbstanwendung durch den Versicherten**

**Analgetika und nichtsteroidale
Antirheumatika**

**Antiasthmatika,
Bronchospasmolytika** **Zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands, zur Lungenfunktionsprüfung
z. B. Corticosteroide, Theophyllin, Beta-2-Sympathikomimetika, Anticholinergika**

Antibiotika **Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen, zur Wundversorgung, für Notfälle zur direkten Anwendung und parenteral zur Initialbehandlung.**

Antidote

Antiemetika **Für Akut- und Notfälle
Im Rahmen von Zytostatika-Therapien im Einzelfall und nur in Ampullenform. Im Rahmen gastroenterologischer diagnostischer und therapeutischer Eingriffe.**

**Antiepileptika /
Antikonvulsiva** **Nur parenteral zur Notfallbehandlung**

Antihistaminika

Antimykotika **In der Gynäkologie zur einmaligen topischen Anwendung im Zusammenhang mit operativen Eingriffen.**

Antiseptika **Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen, zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung.**

Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel für Notfälle, zur Sofortbehandlung und Sonstige Arzneimittel:

Artikel / Artikelgruppen

Ergänzung / Begründung

Aqua purificata

Zur Verwendung für Augen-, Lungen-, HNO-ärztliche und urologische Verrichtungen sowie im hausärztlichen Bereich, falls derartige Verrichtungen erbracht werden.

Äthanol 70 % vol.

In kleinen Mengen für Augen- und HNO-Ärzte

**Augenarzneien /
Augentropfen
Siehe unter Ophthalmika**

Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel für Notfälle, zur Sofortbehandlung und Sonstige Arzneimittel:

**Artikel /
Artikelgruppen**

Ergänzung / Begründung

Buchstaben B, C, D

**Benzodiazepine /
Beruhigungsmittel**

Für diagnostische und therapeutische Eingriffe sowie für die Akutnotfallmedizin. Nur für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff

**Blutersatzmittel /
kolloidale Plasmaersatzmittel**

Zur Stabilisierung und Auffüllung des Kreislaufs für Notfälle und zur Sofortversorgung

Blutstillungsmittel

Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff

**Dantrolen (gegen maligne
Hyperthermie bei Narkosen)**

Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff

Dimeticonhaltige Arzneimittel

Für diagnostische Eingriffe

Diuretika

In parenteraler Zubereitung für Notfälle

Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel für Notfälle, zur Sofortbehandlung und Sonstige Arzneimittel:

**Artikel /
Artikelgruppen** **Ergänzung / Begründung**

Buchstaben **E, F, G**

Gase zur Blutgasanalyse **Zur Anwendung am Patienten ausschließlich für die Fachgruppe Pulmologen, Internisten mit SP Kardiologie, Nephrologie und Pneumologie**
z. B. Helium, Gemische aus synthetischer Luft/Helium, Kohlendioxyd/Sauerstoff/synthetische Luft

Glaukom-Mittel **Acetazolamid zur Anwendung in der Praxis im Rahmen**
Siehe Ophthalmika **diagnostischer und operativer Leistungen**

Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel für Notfälle, zur Sofortbehandlung und Sonstige Arzneimittel:

Artikel / Artikelgruppen	Ergänzung / Begründung
-------------------------------------	-------------------------------

Buchstaben H, I, J

Harnröhrenleitmittel	Mit oder ohne Anästhetikum zur direkten Anwendung in der Praxis im Rahmen der Behandlung.
Heparine parenteral (unfraktioniert, niedermolekular und hochdosiert)	Für Akut- / Notfälle, perioperativ und zum Offenhalten von Zugängen, bei Angiographien. Nur für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem operativen / invasiven Eingriff.
Hormone: lokale Gynäkologika	Einmalige Anwendung im Zusammenhang mit operativen Eingriffen bzw. Pessarwechsel Beispiele: Ovula und Cremes mit antimikrobiellen/antimykotischen Wirkstoffen oder Milchsäure vor und nach operativen Eingriffen mit Liegezeit in der Praxis. Cremes mit Hormonen nach Eingriffen
Hyaluronidase-Ampullen	Bei Zytostatika-Extravasaten/-Paravasaten. Ophthalmologisch nur, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten.
Infusionslösungen	Infusionslösungen zur Stabilisierung des Kreislaufs und zur Volumensubstitution sowie zum Ersatz oder zur Korrektur von Körperflüssigkeiten. Siehe auch Blutersatzmittel
Insulin kurzwirksam	Zur Notfallbehandlung

Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel für Notfälle, zur Sofortbehandlung und Sonstige Arzneimittel:

**Artikel /
Artikelgruppen**

Ergänzung / Begründung

Buchstabe M

**Magensäurereduzierende
Mittel**

Intravenös, nur nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen und perioperativ nur zur direkten Anwendung in der Praxis.

Migränemittel

Im Notfall z. B. Triptane, ASS

**Mineralstoffe: Calcium,
Kalium, Magnesium**

Nur parenteral und nur für Akut-/Notfälle

Mittel zur Geburtshilfe

Wehenerregende Hormonpräparate, Secalepräparate

**Mittel zur Kryotherapie der
Haut**

z. B. Kohlendioxid, flüssiger Stickstoff

**Mittel bei schockbedingtem
Kreislaufversagen**

Katecholamine zur Anwendung in Akut-/Notfällen und zu diagnostischen Zwecken. Sonstige adrenerge und dopaminerge Mittel in sofort verfügbarer Form

**Mittel zur Prophylaxe der
Urotoxizität von
Oxazaphosphorinen im
Rahmen einer
antineoplastischen
Chemotherapie**

Muskelrelaxantien

Nur im Zusammenhang mit Anästhesieleistungen oder für Akut-/Notfälle in parenteraler Form, soweit sie in der ambulanten Praxis verwendet werden.

Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel für Notfälle, zur Sofortbehandlung und Sonstige Arzneimittel:

**Artikel /
Artikelgruppen**

Ergänzung / Begründung

Buchstaben N, O, P, QU, R

Nasentropfen

Nur zur Diagnostik und zur perioperativen Anwendung in der Praxis im Rahmen von HNO- und Anästhesieleistungen

Neuroleptika

In Akut-/Notfällen parenteral

Ophthalmika

Antibiotika, Antirheumatika, Corticoide, Heparine, schmerzstillende Mittel, Mydriatika, Miotika, Glaukommittel und Acetazolamid zur Anwendung in der Praxis im Rahmen diagnostischer und operativer Leistungen und für Akut-/Notfälle

Ohrentropfen

Zur Diagnostik und Akut-/Notfalltherapie zur Anwendung in der Praxis

Sprechstundenbedarf (SSB) – Desinfektionsmittel

Artikel / Artikelgruppen	Ergänzung / Begründung
Aethanol/Ethanol/Äthylalkohol/ Spiritus dilutus (70 %)	Nur für Augenärzte, HNO-Ärzte
Alkoholtupfer sterilisiert	Nur für die Besuchspraxis
Desinfektionsmittel	Nur zur Anwendung am Patienten
Isopropylalkohol (70%)	Nur zur Anwendung am Patienten.
Jodhaltige und ihnen ähnliche Desinfektionsmittel	Nur zur Anwendung am Patienten
Mittel auf Kresolgrundlage sowie quarternäre Ammoniumbasen	Nur in der Gynäkologie und Urologie
Polyethylenglykol	Zur Giftentfernung von der Haut, siehe Antidote
Tinkturen, desinfizierend	Jodtinktur, jodhaltige und ihnen ähnliche Desinfektionsmittel
Wasserstoffperoxid (3%)	Nur zur Anwendung am Patienten
Wundbenzin	Als Reinigungsmittel zur Anwendung am Patienten (z. B. Pflasterreste)

Sprechstundenbedarf (SSB) – Narkosemittel

Artikel / Artikelgruppen

Ergänzung / Begründung

Anästhesiemittel topisch für Kinder

Inhalationsnarkotika

Injektionsnarkotika

**Lokalanästhetika und Mittel zur
Leitungsanästhesie**

**Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung
im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit
dem operativen/invasiven Eingriff**

Medizinische Gase

z. B. Lachgas, Sauerstoff

**Mittel zur i. v. Narkose und rektalen
Narkose**

**Narkotika
Siehe unter Injektions- und
Inhalationsnarkotika**

z. B. Propofol, Etomidate, Ketamin

Sprechstundenbedarf (SSB) – Diagnostika, Laborbedarf, Reagenzien, Schnelltests

(Hilfsmittel sind mit (7) gekennzeichnet)

Artikel / Artikelgruppen

Ergänzung / Begründung

Kosten für Reagenzien, Substanzen und Materialien für Laboratoriumsuntersuchungen

Soweit darin keine Anteile enthalten sind, die den allgemeinen Praxiskosten zuzuordnen oder durch die Vergütung der Leistungen nach dem EBM abgegolten sind

- **Mittel zur Organfunktionsprüfung**
- **Mittel für pharmakologische Belastungstests**
- **Stempel zur kutanen Testung des Immunstatus**
- **Tuberkulin-Hauttest**
- **Testmaterialien für den Nachweis von Eiweiß und/oder Glucose im Harn sowie für die Bestimmung des pH-Wertes**

z. B. Glucosetoleranztest, TRH-Test

z. B. Stressechokardiographie

Sprechstundenbedarf (SSB) – Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel

(Hilfsmittel sind mit (7) gekennzeichnet)

Artikel / Artikelgruppen

Ergänzung / Begründung

Dreiwegehähne (für Luer-Lock) (7)

Einmalnadeln, Einmalbestecke (7)

- Einmal-Biopsienadeln
- Einmal-Trepanationsbesteck
- Einmal-Leberblindpunktionskanülen
- Einmal-Punktionsnadeln
- Einmal-Infusionsnadeln

- Einmal-Infusionsbestecke

In Ausnahmefällen, hier insbesondere für die Versorgung von Notfallpatienten, auch Venenverweilkanülen

Hochdruckverbinder (7)

Niederdruckverbinder (7)

Transfusionsbesteck bei Blutkonserven (7)

Einmal-Hautstanzen (7)

Für das Fachgebiet Dermatologie

Hilfsmittel für Chirurgie und Orthopädie (7)

In Standardausführung

- Kirschnerdrähte
- Knochenplatten
- Knochenschrauben

Holzstäbchen (7)

Holzspatel (7)

Paukenröhrchen (7)

Urinauffangbeutel für Kinder (7)

Sprechstundenbedarf (SSB) – Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel

(Hilfsmittel sind mit (7) gekennzeichnet)

Artikel / Artikelgruppen

Ergänzung / Begründung

Katheter für diagnostische (auch bildgebende) Verfahren und Therapie (7)

- DSA-Katheter
- Embolektomiekatheter
- Galaktographiekatheter
- Okklusionskatheter
- Sialographiekatheter
- Ureterkatheter zur retrograden Pyelographie
- Blasendauerkatheter

Soweit nicht durch die Vergütung der Leistung nach dem EBM abgegolten

Für urologische Erkrankungen

Sets für diagnostische bildgebende Verfahren und Therapie (7)

- Bronchographie-Set
- Phlebo-Set
- PTA-Set

- Varikozelen-Set

Soweit darin keine Anteile enthalten sind, die den allgemeinen Praxiskosten zuzuordnen oder durch die Vergütung der Leistung nach dem EBM abgegolten sind

Die Bezugsmöglichkeit des PTA-Sets für kardiologische Leistungen ist insoweit ausgeschlossen, soweit das PTA-Set mit den Vergütungssätzen des EBM (insbesondere Nummern 34291, 40300, 30302 und 40304) abgegolten sind

Spezialnadeln und –kanülen (7)

- Periduralnadeln
- Plexusnadeln
- Portkanülen

- Spinalkanülen

Bei ambulanter Behandlung im Krankenhaus können die Portkanülen patientenbezogen verordnet und über die Krankenhausapotheke bezogen werden - § 5 Abs. 2 der Arzneiliefervereinbarung gem. § 129 a SGB V i.d.F. vom 01.01.2009

Sprechstundenbedarf (SSB) – Verband- und Naht-Material

Artikel / Artikelgruppen

Ergänzung / Begründung

Augenklappen (7)

In geringen Mengen zur Notversorgung

Augenwatte

(Augen)-Uhrglasverband

Binden

- Brandbinden
- Dauerelastische Binden
- Elastische (Ideal-)Binden
- Elastische Pflasterbinden
- Gazebinden
- Kompressionsbinden
- Mullbinden
- Papierbinden
- Stärkebinden
- Tapeverbandbinden
- Zinkleimbinden

Zum Beispiel: Kurzzugbinden,
Pflasterbinden

Verbandfixiermittel

Zum Fixieren von Wundauflagen,
Anwickelungen, Gipsen etc. Beispiel:
Verbandklammern (7), Schlauchverbände,
Heftpflaster

Schlauchverbandmaterial

Zur Fixierung an Kopf und Extremitäten
z. B. Stülpa-Fertigverbände,
Trikotdruckverbände als Meterware

Verbandzubehör

- Kompressen
- Salbenkompressen
- Mull-/Zellstoff-Mullkompressen
- Stahlwolle
- Polstermaterial

Steril oder unsteril

- Schaumstoff (7)

Für Kompressionsverbände
Für Gips- und Kompressionsverbände
z. B. Polsterwatte, Schaumstoffabschnitte,
Frotteebinden
für Ulcera

Sprechstundenbedarf (SSB) – Verband- und Naht-Material

Artikel / Artikelgruppen

Ergänzung / Begründung

- Silikonfolie (7)
- Stützverbandmaterialien synthetisch
- Verbandwatte

Nur bei Erkrankungen, die eine
Ruhigstellung von mehr als 4 Wochen
erfordern (für die Versorgung in der
orthopädischen und chirurgischen Praxis)

Hydroaktive Wundauflagen/ Hydrocolloidverbände

Nur zur Erstversorgung

Gips-Materialien und Zubehör

- Binden, Halbschalen, lose Ware
- Breitlonguetten
- Gehstollen, Gummiabsatz, Gehbügel (7)

Auch mit Kunstharz

In Verbindung mit Gipsbinden

Pflaster

Vorzugsweise Meterware z. B. Wundpflaster,
Fixierpflaster, Hydrocolloidpflaster,
Schaumstoffpflaster

- Heftpflaster
- Klammerpflaster
- Nahtpflaster, Adaptationspflaster

Verbandspray Sprühpflaster/Pflasterspray

Schienen (7)

Zum Anfertigen von Schienenverbänden, im
Falle von akuter Behandlung nahtloser
postoperativer Versorgung und zur
Notfallversorgung
Auch gepolstert
Aus thermoplastischem Material

- Cramerschienen
- Platten für Schienen

Nahtmaterial Wundklammern (7)

Auch atraumatisches Nahtmaterial

Sprechstundenbedarf (SSB) – Verband- und Naht-Material

Artikel / Artikelgruppen

Ergänzung / Begründung

Endoclips (7)

Gewebekleber

Tampons, Tamponadebinden

Beispiele: jodhaltige Tamponaden steril und unsteril

Tupfer

Steril und unsteril, aus Mull, Mullwatte, Netz

- **Mulltupfer**
- **Zellstofftupfer**

Drainage-Schläuche und Sauggeräte (7)

Wattestäbchen (7)

Ohrenklappen (7)

In geringen Mengen zur Notversorgung

Fertig-Halskrawatten (7)

Ausgenommen Schanz'sche Halskrawatte